



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 30.05.2023

2023/151

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	
Rat der Stadt	15.06.2023	3

Betreff

Sachstandsbericht Haushaltssicherungskonzept (Berichtsstichtag 31.12.2022)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Sachstandsbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2022 zum Berichtsstichtag 31.12.2022 gegenüber dem Landrat des Kreises Recklinghausen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde zur Kenntnis.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt:

Die Stadt Castrop-Rauxel unterlag bis zum 31.12.2021 den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes NRW. Mit Inkrafttreten des Stärkungspaktgesetzes im Jahr 2011 war die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde bis zum 30.06.2012 einen sog. „Haushaltssanierungsplan (HSP)“ vorzulegen, aus dem hervorging, wie beginnend mit dem Jahr 2016 der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der vom Land gewährten Konsolidierungshilfen dargestellt werden kann. Ab dem Jahr 2021 war der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen.

Der Haushaltssanierungsplan war gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz jährlich fortzuschreiben und trat fortan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes, welches ohne die spezialgesetzliche Regelung nach § 76 GO NRW durch die Stadt Castrop-Rauxel aufzustellen gewesen wäre.

Mit Ablauf des 31.12.2021 endete die Geltung des Stärkungspaktgesetzes für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2. Somit gelten für die Stadt Castrop-Rauxel seit dem Haushaltsjahr 2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2022 griffen damit auch wieder die bereits o. a. Regelungen des § 76 GO NRW mit der Folge, dass ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zwingend aufzustellen war. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2022 ergab sich letztlich aus dem Umstand, dass die bereits in 2011 eingetretene bilanzielle Überschuldung weiterhin vorliegt und auch im Rahmen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 und 2021 diesbezüglich keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten war.

Das für das Jahr 2022 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept ist vom Landrat des Kreises Recklinghausen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08.07.2022 genehmigt worden. In der Genehmigungsverfügung waren verschiedene Nebenbestimmungen aufgeführt. Eine dieser Nebenbestimmungen sieht vor, dass der Kommunalaufsicht zum Berichtsstichtag 31.12.2022 ein Bericht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 vorzulegen ist.

Der der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 31.05.2022 vorgelegte Bericht wird mit dieser Vorlage dem Rat der Stadt zur Kenntnis gegeben. Die verspätete Berichterstattung war aufgrund eines längeren Personalausfalls im Bereich Finanzen mit der Kommunalaufsicht kommuniziert worden.